



Streitkammer

Beschluss 27/2025 vom 18 februari 2025

Aktenzeichen : DOS-2022-02551

Betrifft: wegen unerwünschten Direktmarketing-Botschaften

Die Streitkammer der Datenschutzbehörde unter dem Vorsitz von Herrn Hielke Hijmans, der allein tagt;

Gemäß Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), im Folgenden DSGVO genannt;

Gemäß das Gesetz vom 3. Dezember 2017 zur Errichtung der Datenschutzbehörde, im Folgenden GED genannt;

Gemäß die von der Abgeordnetenkommer am 20. Dezember 2018 genehmigte und am 15. Januar 2019 im Belgischen Staatsblatt veröffentlichte Geschäftsordnung;

unter Berücksichtigung der in der Akte befindlichen Unterlagen;

hat den folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerdeführer: Herr X, im Folgenden "Beschwerdeführer", und;

Der für die Verarbeitung Verantwortliche: Y NV, im Folgenden "der für die Verarbeitung Verantwortliche".

I. Sachverhalt und Verfahren

1. Der Beschwerdeführer erhält seit dem 25. Februar 2022 unerwünschte Direktmarketing-E-Mails vom die für Verarbeitung Verantwortlichen. Am 5. April 2022 machte er nach eigenen Angaben von seinem Auskunftsrecht und Widerspruchsrecht Gebrauch, wobei er dem für die Verarbeitung Verantwortliche die Möglichkeit gab, bis zum 20. April 2022 zu antworten. Da der Beschwerdeführer keine Antwort von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen erhält, verlängert er am 21. April 2022 die Frist für eine Antwort des für die Verarbeitung Verantwortlichen bis zum 25. April 2022.
2. Am 1. Mai 2022 reichte die Beschwerdeführerin bei der Datenschutzbehörde eine Beschwerde gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen ein.
3. Am 15. Juni 2022 wurde die Beschwerde von der Anlaufstelle, gemäß Artikel 58 und 60 GED für zulässig erklärt und gemäß Artikel 62 Abs. 1 GED an die Kammer für Rechtsstreitigkeiten weitergeleitet.

II. Rechtsgründen der Entscheidung

4. Auf der Grundlage der Streitkammer bekannten Aktenbestandteile und auf der Grundlage der ihr vom Gesetzgeber gemäß Artikel 95 Absatz 1 GED übertragenen Befugnisse entscheidet die Streitkammer über die weitere Behandlung der Akte; in diesem Fall weist die Streitkammer n die Beschwerde gegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen gemäß Artikel 95 Absatz 1 Z. 3 GED mit folgender Begründung ab.:
5. Im Falle einer Einstellung des Verfahrens (d.h. die Beschwerde zu den Akten zu legen) sollte die Streitkammer eine stufenweise Untersuchung durchführen und eine Begründung abgeben¹:
 - entweder es besteht keine hinreichende Aussicht auf eine Verurteilung, woraufhin eine technische Einstellung des Verfahrens erfolgt;
 - oder wäre eine erfolgreiche Verurteilung technisch möglich, aber eine (weitere) Verfolgung aus Gründen des öffentlichen Interesses unerwünscht, woraufhin eine Einstellung des Verfahrens aus verwaltungsmäßigen Gründen erfolgt .
6. Bei einer Einstellung des Verfahrens aus mehreren Gründen sind die Gründe (technische Einstellung bzw. politische) in der Reihenfolge ihrer Bedeutung zu behandeln².

¹ Vgl. Urteil des Appellationsgerichts Brüssel (Marktgericht) vom 2. September 2020, Nr. 2020/5460, 18.

² *Ibidem*.

7. Im vorliegenden Fall hält es die Streitkammer nicht für wünschenswert, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und beschließt, eine Grundsatz Einstellung aus den beiden nachstehend genannten Gründen vorzunehmen:
8. Zunächst prüft die Streitkammer im Einklang mit ihrer Einstellungspolitik, ob die eingereichte Beschwerde Klagen mit erheblichen sozialen und/oder persönlichen Auswirkungen enthält. Zur Bewertung der oben genannten Punkte stützt sich die Kammer auf die Kriterien, die von den europäischen Datenschutzbehörden verwendet werden, um "risikoreiche" Verarbeitungen im Sinne von Artikel 35 des DSGVO zu identifizieren.
9. In diesem Fall stellt die Streitkammer fest, dass die Verarbeitung, auf die sich die Beschwerde bezieht, *prima facie* nicht in eine der in Artikel 35.3 DSGVO aufgeführten Situationen eingeordnet werden kann.³
10. Zweitens weist die Streitkammer darauf hin, dass die Beschwerde aus dem Jahr 2022 stammt. Seit der Einreichung der Beschwerde durch den Beschwerdeführer im Jahr 2022 hat die Streitkammer mehrere ähnliche Beschwerden gegen den gleichen für die Verarbeitung Verantwortlichen erhalten, woraufhin eine umfassende Untersuchung durch den Inspektionsdienst eingeleitet wurde. Diese Untersuchung ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Eine eingehende Untersuchung im Zusammenhang mit dieser Beschwerde wäre daher nicht verhältnismäßig, da die Beschwerde aus dem Jahr 2022 stammt, unter Berücksichtigung der Mittel, die für die Untersuchung der Beschwerde erforderlich sind, im Hinblick darauf, dass bereits eine eingehende Untersuchung zu ähnlichen Vorfällen läuft.⁴
11. Drittens weist die Streitkammer darauf hin, dass der Beschwerdeführer angibt, sein Recht auf Auskunft und Widerspruch am 7. April 2022 ausgeübt zu haben, wobei er dem für die Verarbeitung Verantwortlichen die Möglichkeit gab, bis zum 20. April 2022 zu antworten. Da er bis zu diesem Datum keine Antwort erhalten hatte, verlängerte der Beschwerdeführer die Antwortfrist für den für die Verarbeitung Verantwortlichen bis zum 25. April 2022. Am 1. Mai 2022 reichte der Beschwerdeführer seine Beschwerde ein..
12. Um eine effiziente Nutzung ihrer Mittel zu fördern, ermutigt die Streitkammer die betroffene Person, ihre Rechte direkt gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen auszuüben und dem für die Verarbeitung Verantwortlichen eine angemessene Frist zu gewähren, um darauf zu reagieren. Andernfalls besteht die

³ a) systematische und umfassende Bewertung persönlicher Aspekte natürlicher Personen, die sich auf automatisierte Verarbeitung einschließlich Profiling gründet und die ihrerseits als Grundlage für Entscheidungen dient, die Rechtswirkung gegenüber natürlichen Personen entfalten oder diese in ähnlich erheblicher Weise beeinträchtigen;
b) umfangreiche Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 oder von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 oder
c) systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche.

⁴ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>, Abschnitt B.6.

Möglichkeit, dass die Streitkammer es als nicht zweckmäßig erachtet, die Beschwerde zu behandeln.⁵ In diesem Fall stellt die Streitkammer fest, dass der Beschwerdeführer dem für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht die Frist von einem Monat gemäß Artikel 12.3 DSGVO eingeräumt hat, um auf sein Auskunftsrecht und sein Widerspruchsrecht zu antworten.

III. Veröffentlichung der Entscheidung

13. Angesichts der Bedeutung der Transparenz der Entscheidung der Streitkammer wird diese Entscheidung auf der Website der Datenschutzbehörde veröffentlicht. Es ist jedoch nicht erforderlich, dass die Identifikationsdaten der Parteien zu diesem Zweck direkt veröffentlicht werden.
14. Entsprechend ihrer Einstellungsrichtlinie wird die Streitkammer die Entscheidung nicht dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermitteln. Die Streitkammer hat nämlich beschlossen, ihre Einstellungsentscheidungen von Amts wegen den für die Verarbeitung Verantwortlichen bekannt zu machen. Die Streitkammer sieht jedoch von einer solchen Bekanntgabe ab, wenn der Beschwerdeführer um Anonymität gegenüber dem für die Verarbeitung Verantwortlichen gebeten hat und die Bekanntgabe der Entscheidung an den für die Verarbeitung Verantwortlichen, selbst wenn sie pseudonymisiert ist, dennoch die Möglichkeit bietet, den Beschwerdeführer zu (wieder) identifizieren. In diesem Fall hat der Beschwerdeführer um Anonymität gebeten.⁶

AUS DIESEN GRÜNDEN,

beschließt die Streitkammer der Datenschutzbehörde nach Beratung die Klage gemäß Art. 95, Absatz 1, lit. 1 GED zu den Akten zu legen.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Marktgericht erhoben werden, wobei die Datenschutzbehörde gemäß Artikel 108 Absatz 1 GED als Beklagte auftritt.

Ein Rechtsmittel kann gegen diese Entscheidung gemäß Artikel 108, § 1 des GED innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ihrer Bekanntgabe beim Marktgericht (Berufungsgericht von Brüssel) eingelegt werden, wobei die Datenschutzbehörde die beklagte Partei ist. Ein solches Rechtsmittel kann durch ein Kontradiktorische Antragschrift eingelegt werden, das die in Artikel 1034ter der Zivilprozessordnung (ZPO) aufgeführten Elemente enthalten muss. Das Kontradiktorische

⁵ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>, Abschnitt B.1.

⁶ *Ibidem*.

Antragschrift in öffentlicher Verhandlung muss bei der Geschäftsstelle des Marktgerichts gemäß.⁷ Artikel 1034*quinquies* der ZPO⁸ eingereicht werden oder über das e-Deposit Informationssystem des Justizministeriums (Artikel 32ter der ZPO).

Um dem Beschwerdeführer zu ermöglichen, andere mögliche Rechtsmittel zu prüfen, verweist die Streitkammer den Beschwerdeführer auf die Erläuterung in ihrer Einstellungsrichtlinie.⁹

Die Streitkammer betont, dass die Einstellung von Verfahren durch die Datenschutzbehörde berücksichtigt werden kann, um ihre zukünftigen Prioritäten festzulegen und/oder zukünftige Untersuchungen von Amts wegen durch den Inspektionsdienst der Datenschutzbehörde einzuleiten.

(gez). Hielke Hijmans

Präsident der Streitkammer

⁷ Die Antragschrift enthält, unter Androhung der Nichtigkeit:

1. den Tag, Monat und das Jahr,
2. den Namen, Vornamen [...], Wohnsitz des Antragstellers sowie gegebenenfalls seine Eigenschaft oder [seine Nationalregister- oder Unternehmensnummer],
3. den Namen, Vornamen, Wohnsitz und gegebenenfalls die Eigenschaft der vorzuladenden Person,
4. den Gegenstand der Klage und eine kurz gefasste Darlegung der Klagegründe,
5. die Angabe des Richters, bei dem die Sache anhängig gemacht wird,
6. die Unterschrift des Antragstellers oder seines Rechtsanwalts.

⁸ Die Antragschrift, begleitet von ihrer Anlage, wird in so viel Exemplaren wie Parteien im Rechtsstreit sind.

⁹ <https://www.gegevensbeschermingsautoriteit.be/publications/sepotbeleid-van-de-geschillenkamer.pdf>, Abschnitt 4.